

# RS OGH 1991/9/24 4Ob103/91, 4Ob104/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.09.1991

## Norm

GewO 1973 §50 Abs1 Z3

## Rechtssatz

Daß § 50 Abs 1 Z 3 GewO etwa dahin zu verstehen wäre, Leistungen auf Bestellung eines Dritten könnten nach Belieben des Gewerbetreibenden überall verrichtet werden, wäre völlig unvertretbar, wäre doch damit die Vorschrift des § 46 Abs 1 GewO zumindest für Werkunternehmer, die ja grundsätzlich nur auf Bestellung arbeiten, völlig aufgehoben. Eine solche Auffassung stünde in auffallendem Widerspruch zur Wertung des Gesetzgebers, der seit der GewONov 1988 auch eine kurzfristige und vorübergehende Gewerbeausübung außerhalb des Standortes grundsätzlich verbietet.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 103/91  
Entscheidungstext OGH 24.09.1991 4 Ob 103/91
- 4 Ob 104/91  
Entscheidungstext OGH 08.10.1991 4 Ob 104/91

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0061400

## Dokumentnummer

JJR\_19910924\_OGH0002\_0040OB00103\_9100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>